

Allgemeine Vertragsbedingungen für Dienstleistungsaufträge

(Projektierungs- und Vermessungsleistungen)

Stand: 02.12.2013

0. Grundsätze der Leistungserbringung

- a) Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, die an ihn mittels Schlussbrief beauftragte Dienstleistung genau zu kennen und diese nach den geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie unter Einhaltung von gängigen Normen und Regelwerken (Stand der Technik) durchzuführen.
- b) Treten im Rahmen der Auftragsdurchführung Umstände auf, welche ein Abweichen von den vorgeschriebenen Richtlinien und Vorschriften (Novellierungen, etc.) erfordern, so ist der Auftraggeber unverzüglich und nachweislich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.
- c) Ein Abweichen von den geltenden Richtlinien und Vorschriften ist zulässig, jedoch erst nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber.

1. Schriftlichkeit

Verbindlich für beide Vertragspartner ist nur, was schriftlich vereinbart ist (§§ 884, 886 ABGB). Auch Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

2. Verschwiegenheitspflichten und Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, insbesondere zur Geheimhaltung aller in Ausführung dieses Auftrages erlangten Kenntnisse, sofern ihn der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Überdies verpflichtet sich der Auftragnehmer bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für den Fall, dass er sich zur Erbringung seiner Werkleistung anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflichten auch allen anderen von ihm zur Erbringung des Werkes herangezogenen Personen zu überbinden und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 20 des Datenschutzgesetzes ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Daten (analog oder digital) ausschließlich für das in Auftrag gegebene Werk zu verwenden. Alle Rechte an den Daten, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, verbleiben beim Auftraggeber. Im Falle der Weitergabe von Daten an Dritte, ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 21, DSG, zu ergreifen, damit verhindert wird, dass ordnungsgemäß überlassene Daten ordnungswidrig von Dritten verwendet werden.

3. Benachrichtigungspflichten

Sobald dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwachende Maßnahmen zu benachrichtigen.

4. Zusätzliche Leistungen

Die Höhe des Honorars für die zu erbringenden Dienstleistungen ist mit der Vertragssumme gedeckelt.

Erkennt der Auftragnehmer im Zuge der Durchführung des Vertrages Umstände, welche zu einer Veränderung der Art der Leistungserbringung und/oder des Umfanges der beauftragten und zu erbringenden Dienstleistungen führen, so hat er dies dem Auftraggeber binnen 7 Werktagen schriftlich mitzuteilen, sowie die erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen.

Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Wird vom Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

5. Mängel

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung des Werkes die Beseitigung allfälliger Mängel über Aufforderung des Auftraggebers ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist vorzunehmen. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist auch die Ergänzung mangelhaft, gilt Folgendes:

- a) Ist das Werk dadurch für den Auftraggeber unbrauchbar und kann es auch nicht durch einen Dritten verbessert werden, verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf das Auftragsentgelt; bereits empfangene Beträge hat der Auftragnehmer zuzüglich 3 v.H. p.a. über dem am Tage der Wandlung geltenden Basiszinssatz liegender Zinsen, vom Tage des Empfanges der Beträge an gerechnet, zurückzuzahlen.
- b) Ist eine Verbesserung des Werks durch einen Dritten möglich, hat der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen aufgelaufenen Verbesserungskosten bis zur Höhe des mit dem Auftragnehmer vereinbarten Auftragsentgeltes.
- c) Ist das Werk für den Auftraggeber nicht unbrauchbar, aber in seinem Wert gemindert und ist eine Verbesserung durch einen Dritten nicht möglich, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessene Minderung des Auftragsentgeltes.

6. Dienst- und Subwerkverträge

Werden vom Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Auftrages Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so hat er als Arbeitgeber oder Werkbesteller zu fungieren und die Dienst- bzw. Werkverträge in seinem Namen und auf seine Rechnung abzuschließen bzw. die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen. Subwerkverträge über fachliche Tätigkeiten innerhalb des Auftrages bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.

7. Nutzungsrechte

Für den Auftragnehmer besteht an den Leistungen, die auftragsgemäß erbracht und vergütet wurden kein Urheberrecht. Das Recht, das vereinbarte Werk und alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse auf welche Art auch immer zu nutzen – dazu gehört insbesondere auch das Recht der Weitergabe an Dritte -, steht ausschließlich dem Auftraggeber zu.

8. Erfindungen

Führt die Arbeit am vereinbarten Werk zu einer neuen Erfindung des Auftragnehmers, die patent- oder lizenzfähig ist, hat der Auftragnehmer hievon unverzüglich den Auftraggeber zu verständigen und – dessen Einverständnis vorausgesetzt – das Patent anzumelden sowie sein Recht aus der Anmeldung dem Auftraggeber zu übertragen.

9. Zessionen u. dgl.

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag ist unzulässig und dem Land gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger des Auftragnehmers erfolgen daher nicht.

10. Stornierung

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag jederzeit zu stornieren. Liegt ein Rücktrittsgrund gem. Z. 11 nicht vor, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer jedoch in diesem Fall die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand des Auftragnehmers entsprechenden Teil des Honorars zu bezahlen.

11. Rücktritt

Der Auftraggeber ist berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten,

- a) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird. Das Rücktrittsrecht kann unbefristet bis zur Beendigung der Leistung geltend gemacht werden;
- b) wenn der Auftragnehmer mit dem vereinbarten Werk in Verzug gerät; ist das Werk vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist der Auftragnehmer nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistung oder aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden, es sei denn, die bereits erbrachten Teilleistungen sind für den Auftraggeber gänzlich oder nahezu ohne Wert. Die Rücktrittserklärung hat in jedem Fall eine angemessene Nachfristsetzung zu enthalten und bleibt nur rechtswirksam, wenn der Auftragnehmer auch innerhalb dieser Nachfrist die rückständige Leistung (Teilleistung) nicht erbracht hat;
- c) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der Auftraggeber diese selbst zu vertreten hat;
- d) wenn der Auftragnehmer ohne die gemäß Z. 6 erforderliche Zustimmung des Auftraggebers einen Subwerkvertrag schließt;
- e) wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar einem Organ des Auftraggebers, das mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages befasst ist, für dieses oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
- f) wenn der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Verschwiegenheitspflichten gemäß Z. 2 verletzt;
- g) wenn der Auftragnehmer die Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes widerruft; in diesem Fall ist der Auftraggeber auch dann, wenn das Werk vereinbarungsgemäß in Teilleistungen zu erbringen ist, zum Gesamtrücktritt, also auch hinsichtlich bereits erbrachter Teilleistungen berechtigt; der Auftraggeber kann aber nach seiner freien Wahl auch nur hinsichtlich aller im Zeitpunkt des Widerrufs noch ausstehenden Teilleistungen vom Vertrag zurücktreten;
- h) wenn der Auftragnehmer – sind es mehrere, auch nur einer von ihnen – stirbt oder die Eigenberechtigung verliert.

Erklärt der Auftraggeber nach den vorstehenden Bestimmungen seinen Rücktritt vom Vertrag, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf das Auftragsentgelt soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat; das freie Wahlrecht des Auftraggebers gemäß lit. g) bleibt unberührt, sodass im Fall eines Gesamtrücktrittes der Anspruch auf das Auftragsentgelt zur Gänze entfällt. Soweit ein Anspruch auf das Auftragsentgelt besteht, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 3 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. rückzuerstatten.

Im Falle des Rücktrittes gemäß lit. g) und soweit den Auftragnehmer am Eintritt der übrigen Rücktrittsgründe ein Verschulden trifft, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch die durch eine allfällige Weitervergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen, soweit diese nicht bereits in einem pauschalierten Schadenersatzbetrag Deckung finden.

12. Mehrere Auftragnehmer

Sofern mehrere Auftragnehmer vorhanden sind, haften diese dem Auftraggeber für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch.

13. Überschreitung der Leistungsfrist

Sofern im besonderen Vertragsteil nichts Abweichendes bedungen ist, hat der Auftragnehmer für jeden Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist, 1% des Auftragsentgeltes als Vertragsstrafe zu bezahlen.

Die Vertragsstrafe wird fällig, sobald der Auftragnehmer in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

Die Vertragsstrafe ist für den Zeitraum der Überschreitung der Leistungsfrist bis zur vollständigen Beendigung der Leistung zu berechnen; falls jedoch der Vertrag vorher durch Rücktritt aufgelöst wird und die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, auf Seite des Auftragnehmers liegen, ist die Vertragsstrafe – unbeschadet der sonstigen Rücktrittsfolgen – nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an den Vertragspartner zu berechnen. Ist eine Vertragsstrafe nicht nach Tagen festgesetzt, sondern nach Wochen oder Monaten, gilt bei der Berechnung ein Kalendertag als 1/7-Woche bzw. 1/30-Monat.

14. Schadenersatz

Der Auftragnehmer haftet nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

15. Abrechnung

Rechnungslegung:

Die Rechnungsanschrift hat ausnahmslos wie folgt zu lauten:

Amt der Kärntner Landesregierung

(Bezeichnung der vergebenden DST, z.B. UA 9P-Projektierung und Projektentwicklung, Straßenbauamt Klagenfurt

.....

Abschlagsrechnungen sind entsprechend dem Leistungsfortschritt zu legen.

Schlussrechnungen sind spätestens 2 Monate nach Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen zu legen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die letzte Abschlagsrechnung als Schlussrechnung.
Zahlungsbedingungen:

Abschlagsrechnungen sind spätestens 30 Tage, Schlussrechnungen spätestens 60 Tage nach Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig.

16. Genauigkeit der Massenermittlung

Die Massengenauigkeit ist mit +/- 10% limitiert, weil Massenermittlungen nicht lediglich als Basis für Kostenschätzungen, sondern auch zur Erstellung der Ausschreibungen herangezogen werden.

Im Falle der Überschreitung des o.a. Limits betreffend Massengenauigkeit wird der tatsächlich auftretende Schaden (Mehrkosten, die dem Auftraggeber entstehen), jedoch maximal 25% des Gesamthonorars (brutto) des Auftragnehmers, dem Auftragnehmer angelastet.

17. Lieferung des Werkes

Sämtliche Unterlagen sind in digitaler Form, kompatibel zur Anlage des Auftraggebers in nicht gesperrter Form und in analoger Form – Kunststoffzeichenträger zu liefern.
Die Kosten hierfür sind im Angebotspreis enthalten.

18. Gerichtsstand

Für allfällige, nicht außergerichtlich zu schlichtende Streitigkeiten aus dem Vertrag gilt als Gerichtsstand Klagenfurt.

Klagenfurt am Wörthersee, 2. Dezember 2013
Abteilung 9 (Kompetenzzentrum Straßen und Brücken)